

Satzung Berliner Stiftungen e.V.

Präambel

Im Jahr 2013 schlossen sich Berliner Stiftungen und andere Akteurinnen und Akteure des bürgerschaftlichen Engagements in Berlin zusammen und gründeten die Berliner Stiftungswoche gemeinnützige GmbH. Ziel dieser Zusammenkunft ist es, im Rahmen der Berliner Stiftungswoche und darüber hinaus möglichst vielen Berlinerinnen und Berlinern die Vielfalt der Stiftungsarbeit in Berlin und die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements insgesamt zu demonstrieren. Hierdurch soll zu einem stiftungsfreundlichen Klima in der Hauptstadt beigetragen und der Austausch von Stiftungen untereinander in und für Berlin gestärkt werden. Die Stiftungslandschaft in Berlin soll nachhaltig belebt und somit eine produktive Bürgergesellschaft gestärkt werden, damit Berlin wieder das werden könnte, was es einmal war: eine Stadt der Stifter und Stifterinnen und der Stiftungen. Um diese Ziele in der Zukunft noch stärker und breiter umzusetzen, haben sich die Initiatoren der Berliner Stiftungswoche dazu entschieden, ihr Engagement in einem anderen körperschaftlichen Gewand fortzusetzen. Auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung wird deswegen der „Berliner Stiftungen e.V.“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berliner Stiftungen e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Hierzu werden die in § 52 Abs. 2, § 53 und § 54 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke gefördert.
- (3) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - a) die Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die dem Austausch unter den Berliner Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Körperschaften in Berlin dienen;
 - b) die Organisation und Durchführung des Veranstaltungsformats „Berliner Stiftungswoche“, einschließlich

- der Veröffentlichung der Veranstaltungstermine, die die teilnehmenden Stiftungen eigenverantwortlich während der Stiftungswoche organisieren sowie der in diesem Zeitraum geförderten oder durchgeführten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Projekte (z.B. Ausstellungen);
 - der Durchführung von zentralen Veranstaltungen des Vereins;
 - den Anstoß von Kooperationsveranstaltungen von Berliner Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Körperschaften in Berlin;
 - die Fort- und Weiterentwicklung der Berliner Stiftungswoche, um damit die Wirkung von deren Zwecken zu verstärken;
- c) die Vertretung der Interessen von steuerbegünstigten Berliner Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Körperschaften gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.
- (4) Der Vereinszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit der Verein nicht auf dem Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (5) Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein hat
- a) aktive (stimmberechtigte) Mitglieder, welche ausschließlich juristische Personen sein können, die - unabhängig von ihrer Rechtsform – zu den Vereinszielen in Berlin beitragen möchten;
 - b) passive (fördernde), nicht stimmberechtigte Mitglieder, welche sowohl juristische als auch natürliche Personen sein können.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf

Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) (bei juristischen Personen) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) (bei natürlichen) Personen durch Tod;
 - c) durch Austritt (Abs. 5);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 6).
- (5) Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs in Textform (bspw. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Jahresbeitragszahlung gemäß der Beitragsordnung im Rückstand ist;
 - b) das Mitglied systematisch und vorsätzlich gegen die allgemeinen Ziele und Prinzipien des Vereins bzw. die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt;
 - c) das Mitglied grobe Pflichtverletzung begeht, insbesondere durch Verletzung der Sorgfalts-, der Loyalitäts- und Treuepflichten gegenüber dem Verein;
 - d) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

Dem Mitglied soll vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Es ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied steht ein Beschwerderecht im Rahmen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss ist mit dem Beschluss über den Ausschluss wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist bzw. die Mitgliederversammlung auf die Beschwerde des Mitglieds hin die Unwirksamkeit des Ausschlusses beschließt.

- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern können jährlich Beiträge in Geld und (in begründeten Fällen) Umlagen erhoben werden. Diese Umlage ist in Geld zu leisten und darf das zwei-

fache eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Das Nähere – insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge – wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Umlagen zur Deckung der Kosten von besonderen im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins stehenden Vorhaben können der Höhe nach auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 7 Abs. 5 lit. i) durch die Mitgliederversammlung beschlossen und von den Mitgliedern erhoben werden. Zur Beschlussfassung über die Umlage ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied, das eine Umlage nicht leisten will und in der Mitgliederversammlung gegen deren Erhebung gestimmt hat, kann seine Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung außerordentlich zum Ende des Monats in Textform (bspw. per E-Mail) gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. -soweit eingerichtet- die Geschäftsstelle;
4. und soweit eingerichtet, der Beirat.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand, soweit eingerichtet, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand bzw. - soweit eingerichtet - durch die Geschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand bzw. - soweit eingerichtet - der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung genommen bzw. schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen ersetzen nicht die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
- a) die Wahl, Abwahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - c) die Wahl des Prüfungsausschusses;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, § 9 Abs. 5 lit. e) bleibt unberührt;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlussfassung zu einer Aufwandsentschädigung des Vorstands;
 - g) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragene Aufgaben;
 - h) grundsätzliche Entscheidungen über die Struktur und die Organisation des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2;
 - j) die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe einer von den Mitgliedern zu erhebenden Umlage (§ 5 Abs. 2);
 - k) grundsätzliche Entscheidungen zur thematischen Priorisierung des Vereins.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung rein virtuell (insbesondere durch Videokonferenzen) durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsstelle und/oder des Vorstandes können nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen und gehört werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder den/die Leiter/in der Geschäftsstelle geleitet. Ist auch diese/r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch die Versammlungsleitung bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 8 Abs. 4 S. 5 der Satzung bleibt unberührt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Verhinderung kann ein Mitglied seine Stimme auf ein es vertretendes, erschienenes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied können dabei höchstens drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich unter Vorlage der Stimmrechtsvollmacht angezeigt werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, die Umlage und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins und der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Nehmen an der Mitgliederversammlung trotz Ankündigung des zu fassenden Auflösungsbeschlusses nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teil, so kann die Auflösung des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung – unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder

- mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Präsenzsitzung erfolgen.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen bzw. durch die digitale Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche, geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen der Versammlungsleitung mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage der Versammlungsleitung erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
 - (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche und/oder digitale Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die einfache relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen solange eine Stichwahl, bis eine/r der Kandidaten/innen eine einfache relative Mehrheit erhalten hat.
 - (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - (8) Mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Auflösung des Vereins nach § 8 Abs. 4 können die Mitglieder Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg in Schrift- oder Textform fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch die Geschäftsstelle und/oder den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und soll nach Möglichkeit divers besetzt sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in. Im Fall der Verhinderung bestimmen der/die Vorsitzende und

der/die Schatzmeisterin eine/n Stellvertreter/in jeweils ihre/n Vertreter/in aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen zugleich auch Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter/innen oder Mitarbeiter sein.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der Bücher;
 - b) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - c) Abschluss und Kündigung von Dienst(leistungs)verträgen
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
 - g) die Entscheidung über das Arbeitsprogramm des Vereins;
 - h) die Entscheidung über förmliche Kooperationen des Vereins;
 - i) die Entscheidung über Stellungnahmen des Vereins zu politischen Prozessen im Rahmen der Vereinszwecke;
 - j) Einrichtung von Fachausschüssen und Benennung von deren Leitung.

Der Vorstand kann die Aufgaben nach lit. a-c an die Geschäftsstelle oder fachkundige Dritte gegen Entgelt delegieren.

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden unter Beachtung von Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit seine/n Nachfolger/in. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Verein aus, so wird die/der Nachfolger/in von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern benannt.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Eine etwaig zu gewährende Aufwandspauschale für den

Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Vorstand abberufen. Wichtige Gründe sind insbesondere,
- die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu den anderen Vorstandsmitgliedern, so dass eine Zusammenarbeit innerhalb des Organs nicht mehr möglich ist,
 - grobe Pflichtverletzung, insbesondere Verletzung der Sorgfalts-, der Loyalitäts- und der Treuepflicht gegenüber dem Verein, insbesondere durch
 - Ausnutzung seiner Organstellung zur Erlangung eines oder mehrerer persönlicher Vorteile,
 - vereinschädigendes Verhalten.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die Abberufung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied ist bei der anschließenden Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss ist mit dem Beschluss über den Ausschluss wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Vorstandsmitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Vorstandsmitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und seine Vorstandsmitglieder abzuschließen.
- (10) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Der Vorstand wird die Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Änderungen unverzüglich informieren.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden, erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, ersatzweise durch den/die Schatzmeister/in. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 bis 3

können Vorstandssitzungen auch in rein virtueller Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Zu den Vorstandssitzungen können mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Gäste eingeladen werden. Der/die etwaige Geschäftsstellenleiter/in ist ständiges beratendes Mitglied – ohne Stimmrecht – bei den Vorstandssitzungen. Er/Sie können sich durch vorab eingereichte schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail oder sonst dokumentierbare elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Schatzmeister/in zu protokollieren und für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Hierzu kann er/sie sich der Unterstützung durch die Geschäftsstelle bedienen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Geschäftsjahre einen Prüfungsausschuss aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Der Prüfungsausschuss prüft die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Im Anschluss berichtet der Prüfungsausschuss über seine Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bis zu zwei Mal in Folge zulässig.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung und Koordination der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der/Die Geschäftsstellenleiter/in wird durch den Vorstand bestimmt und hat im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben die Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Aufgaben des/der Leiter/in der Geschäftsstelle sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand;

- b) die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Vorstand;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- d) die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel auf der Grundlage der Entscheidungen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung;
- e) die inhaltliche und organisatorische Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, z.B. für den Internetauftritt, Publikationen und die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;
- g) die Unterstützung des Vorstands bei der Erarbeitung von Stellungnahmen des Vereins;
- h) die Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung;
- i) die Beratung und Information von (potenziell) neuen Mitgliedern und Interessenten/innen.

§ 13 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten, in denen Mitglieder bestimmte Teilaufgaben bearbeiten und - soweit erforderlich - Entscheidungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung vorbereiten. Der Vorstand ernennt die Leitung für den jeweiligen Fachausschuss, die gegenüber dem Vorstand bzw. – soweit eingerichtet – der Geschäftsstelle Bericht über die Arbeit des Fachausschusses erstattet.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen in einen Beirat berufen. Dem Beirat dürfen keine Personen angehören, die zugleich als Mitglied einem anderen Organ des Vereins angehören. Der Beirat berät den Vorstand bei strategischen, inhaltlichen grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. Einzelheiten zur Arbeitsweise des Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen auf Beschluss des Vorstands an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

Berlin, den 17.04.2024